

(Stand 27.02.2022)

Satzung des VDSF Anglerverein Rostock - Nördliche Altstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen VDSF Anglerverein Rostock - Nördliche Altstadt e.V., mit Sitz in Rostock, eingetragen im Vereinsregister AG Rostock Nr. 1319

Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF), im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern sowie im Kreisanglerverband der Hansestadt Rostock e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhaltung und Pflege der Natur, Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle von Allgemeinheit und Volksgesundheit
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes, der Angelfischerei und deren Interessenvertretung, auch durch Mitwirkung/Einflussnahme auf die Gesetzgebung
- Durchführungen von gemeinsamen Fischerei-, Casting- und Schulungsveranstaltungen
- Förderung der Jugendarbeit

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Anglerverein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe sowie Hege und Pflege von Fischbeständen aufgebaute Angelorganisation.

4. Für die Umsetzung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand entsprechend Vorhaben und Notwendigkeit für die Mitglieder verbindliche Arbeitsstunden an dem Vereinsgewässer festlegen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende zu erfolgen.

3. Ein Ausschluss kann bei bedeutendem Fehlverhalten erfolgen, insbesondere

- wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- Verwarnung mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten und Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen. Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Fischen nur in Begleitung eines Mitglieds gestattet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
- jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe sich nach den Festlegungen des LAV und des Vereins richtet.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, der erweiterte Vorstand (im Folgenden: Vorstand) zusätzlich aus dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Gewässerobmann, dem Jugendwart und einem Beisitzer.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeder Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

5. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Quartal, stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt entweder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse (Post, E-Mail etc) oder durch persönliche Aushändigung anlässlich der Kassierungstermine oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/4 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst sämtliche, auch satzungsändernde, Beschlüsse vorbehaltlich § 10 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren einen oder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Rostock, den 27.2.2022

Der Vorstand

Vorsitzender

stv. Vorsitzender